

Satzung der Blaskapelle Unterleinleiter - Dürrbrunn e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16.05.2015 in Unterleinleiter.

Zuletzt genehmigt durch die Hauptversammlung am 16.05.2015 in Unterleinleiter.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

1. Die Blaskapelle Unterleinleiter wurde vermutlich bereits im Jahre 1925 gegründet. Ihr Weiterbestehen als Musikverein soll sich auf die gedankliche Grundlage und die ideellen Vorstellungen der Blaskapelle Unterleinleiter - Dürrbrunn gründen.
Der Verein führt den Namen Blaskapelle Unterleinleiter - Dürrbrunn e.V. (folgend kurz „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Unterleinleiter.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 200777 ins Vereinsregister Bamberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege und des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch
 - a) Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Teilnahme an überregionalen Lehrgängen
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde und Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller und kirchlicher Art.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Der Verein kann sich einem Verband anschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Musiker, die aktiv an Proben und Auftritten teilnehmen.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Gesamtvorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Nähere Regelungen sind in der Ehrenordnung bestimmt.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf Antrag kann Mitglied werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Bei Personen unter 18 Jahren muss der Mitgliedschaftsantrag von den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet werden.
2. Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen, die Beitragsordnung sowie die Ehrenordnung in allen Bestandteilen an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Hauptversammlung endgültig.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
 - a) Ein Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres (31. Dezember) zulässig. Bis zu diesem Termin ist auch der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
 - b) Der Austritt ist mindestens 3 Monate vorher beim Vorstand schriftlich zu erklären.
 - c) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können sofort fristlos vom Gesamtvorstand durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.
 - d) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen. Die nächste ordentliche Hauptversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht,
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.
 - b) sich von den beauftragten Mitgliedern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen.
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen, die durch den Verein verliehen werden, für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sich nach bestem Wissen und Gewissen an Musikproben und Auftritten zu beteiligen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse anzuerkennen und zu unterstützen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung oder durch eine von der Hauptversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Gesamtvorstand

§ 9 Hauptversammlung

1. Mindestens einmal jährlich muss, nach Möglichkeit innerhalb des ersten Jahresquartals, eine ordentliche Jahreshauptversammlung zum abgelaufenen Geschäftsjahr stattfinden.
2. Einladungen zur Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgen mindestens 4 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den Gesamtvorstand. Eine Benachrichtigung ist auch per E-Mail möglich.
3. Der 1. Vorstand oder sein Stellvertreter (2. Vorstand) kann bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
4. Anträge und Anregungen der Mitglieder sind dem 1. Vorstand oder seinem Stellvertreter (2. Vorstand) spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich anzuzeigen.
5. Die Hauptversammlung
 - a) wählt die Gesamtvorstandschaft und die Kassenprüfer.
 - b) genehmigt die Haushaltsführung und Finanzplanung des Vereins.
 - c) beschließt Satzungsänderungen.
 - d) entlastet die Gesamtvorstandschaft.
 - e) genehmigt Empfehlungen der Gesamtvorstandschaft.
 - f) entscheidet über die Auflösung des Vereins.
 - g) entscheidet über die Mitgliedschaft in Verbänden.
 - h) stimmt abschließend über Aufnahmen nach §5.3 und Ausschlüsse nach §6.1d dieser Satzung ab.
 - i) stimmt über die Beitragsordnung sowie die Ehrenordnung ab.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle ordentlichen Mitglieder des Vereins ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine gleichberechtigte Stimme.
7. Die Hauptversammlung wird grundsätzlich vom 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter (2. Vorstand) geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands oder seines Stellvertreters (2. Vorstand).
8. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte aller anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter oder seinem Stellvertreter (2. Vorstand) per Abstimmung verlangt wird.
9. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter oder seinem Stellvertreter (2. Vorstand) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorstand (Vorsitzender)
 - b) 2. Vorstand (Stellvertreter)
 - c) Protokollführer
 - d) Kassier
 - e) Jugendleiter
 - f) 2 Beisitzern
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln durch die Hauptversammlung zu wählen. In den Gesamtvorstand kann jedes volljährige ordentliche Vereinsmitglied gewählt werden. Eine Gesamtwahl ist durch Vorschlag des Wahlleiters und Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung möglich.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Die Gesamtvorstandschaft beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder ein Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist die Gesamtvorstandschaft verantwortlich für die Bestellung der musikalischen Leitung bzw. musikalischer Fachkräfte.
5. Die Gesamtvorstandschaft kann zur Unterstützung einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.
7. Der Jugendleiter ist Ansprechpartner und Vertrauensperson für alle Jugendmusiker und soll die Gemeinschaft und Ausbildung der Vereinsjugend mit fördern.
8. Die Hauptversammlung wählt für eine Amtszeit von 4 Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Häufigkeit einer Wiederwahl ist nicht beschränkt.
9. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl zu der vakanten Position zu erfolgen. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied die Aufgaben kommissarisch zu übertragen.

Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand oder sein Stellvertreter verpflichtet, innerhalb eines Monats zu einer außerordentlichen Hauptversammlung einzuladen und Neuwahlen einzuleiten.
10. Vor Beginn der Gesamtvorstandswahl ist durch offene Abstimmung von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu wählen, der die Wahlen durchführt.
11. Ein Bewerber für ein Gesamtvorstandsamt oder als Kassenprüfer ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
12. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Mitglieder des Gesamtvorstands, Abteilungsleiter und Kassenprüfer, üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und sonstige für den Verein tätige Mitglieder kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses des Gesamtvorstandes unter Berücksichtigung steuerlicher Grundsätze (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO) festgelegt wird.

13. Gesamtvorstandssitzungen werden nach Notwendigkeit vom 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter (2. Vorstand) einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Die musikalische Leitung kann mit beratender Stimme zu Sitzungen eingeladen werden. Der Gesamtvorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist.
14. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Genehmigung bis zu € 1.000,00 für Vereinszwecke zu verwenden. Bei Aufwendungen über € 1.000,00 entscheidet der Gesamtvorstand mit Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit).
15. Der Vorstand ist berechtigt zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu € 1.000,00 jährlich dauerhaft verpflichten. Für Rechtsgeschäfte, die den Verein über € 1.000,00 jährlich verpflichten, bedarf es der Zustimmung der Hauptversammlung.
16. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Hauptversammlung einen mit Belegen versehenen Bericht zu erteilen. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen zu Vereinszwecken nur mit Zustimmung der Vorstandschaft leisten.

§ 11 Kassenprüfung

Die für 4 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Bericht bei der Hauptversammlung abzugeben. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich ausschließlich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Rechtfertigung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Gesamtvorstandsbeschlusses oder Beschluss der Hauptversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 12 Musikalische Leitung

1. Die musikalische Leitung besteht aus
 - a) dem musikalischen Leiter (1. Dirigent) und
 - b) einem Stellvertreter (2. Dirigent).
2. Der musikalische Leiter (1. Dirigent) oder sein Stellvertreter (2. Dirigent) ist alleine verantwortlich für die ordentliche Gestaltung des Proben- und Aufführungsbetriebes. Außerdem ist er für die sachkundige Ausbildung der Jungmusiker zuständig. Er hat Sorge zu tragen, dass alle Proben oder Auftritte zum Gemeinwohl und zum Ansehen des Vereins führen. Er ist berechtigt, alle notwendigen Maßnahmen (Probenmethodik, Einzel- / Registerproben) eigenverantwortlich und im Sinne des Vereins anzuwenden. Der Dirigent kann einzelne Aufgaben an sachkundige Mitglieder delegieren. Über das musikalische Repertoire entscheidet allein die musikalische Leitung. Der musikalische Leiter kann einen sachkundigen Musikausschuss zur Unterstützung seiner Aufgaben einsetzen.
3. Der Stellvertreter (2. Dirigent) ist bei Abwesenheit des musikalischen Leiters

gleichberechtigt in Ausübung seiner Tätigkeit und verantwortlich für die unter 2. genannten Aufgaben.

4. Die musikalische Leitung wird von der Gesamtvorstandschaft auf die Dauer von 4 Jahren bestimmt.
5. Scheidet ein Mitglied der musikalischen Leitung aus, muss die Gesamtvorstandschaft zeitnah für die Bestimmung eines neuen sachkundigen Mitgliedes sorgen.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Vereinssatzung kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Hauptversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Unterleinleiter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung musikalischen Brauchtums zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Hauptversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 15 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt werden personenbezogene Daten erhoben und im EDV-System des Vereins während der Mitgliedschaft gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden geschützt und grundsätzlich nur für vereinsinterne Zwecke genutzt. Bei einer Verbandsmitgliedschaft werden die Daten in notwendigem Umfang an den Verband gemeldet.
3. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Verein Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten aus dem Mitgliederverzeichnis und dem EDV-System gelöscht.
5. Sämtliche Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.05.2015 von den unterzeichnenden Gründungsmitgliedern verabschiedet und tritt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.